



Die UBS bleibt in den USA trotz Vergleich unter grossem Druck.

JUSTIN LANE/KEYSTONE



UBS-Banker Mark Branson bei der Anhörung im US-Senat im Juli 2008.

SHAWN THEW/KEYSTONE

«Rechtsstaat oder Bananenrepublik?»

Der Berner Wirtschaftsrechtler Peter V. Kunz kritisiert den Vergleich mit der US-Justiz und den Bundesrat

Der Vergleich sei eine klare rechtliche Privilegierung der UBS, sagt Peter V. Kunz. Andere Banken wie die Raiffeisen-Gruppe würden nicht diesen Support erhalten.

INTERVIEW:
CHRISTOF FORSTER

«BUND»: Die Schweiz gibt dem Druck der USA nach und leitet vertrauliche Bankdaten weiter. Was halten Sie davon?

PETER V. KUNZ: Ich kann nachvollziehen, dass der Staat versucht, der UBS zu helfen. Aber das Vorgehen der Finanzmarktaufsicht ist juristisch heikel. Und weil es sich nur um eine teilweise Einigung handelt, ist die UBS noch nicht aus dem Schussfeld.

Was droht der UBS noch?

Die amerikanischen Steuerbehörden sind nicht Teil des Vergleichs. Mit den Bankdaten werden sie gegen die Bankkunden und auch gegen die UBS vorgehen. Die US-Behörden werden argumentieren, die Grossbank habe ihren Kunden beim Steuerbetrug geholfen. Es drohen hohe Bussen. Dank dem Vergleich verliert die UBS immerhin die Banklizenz in den USA

nicht. Das gilt für die Dauer des Vergleichs, also die nächsten 18 Monate. Auch die angedrohte Busse gegen die UBS von 55 Millionen Dollar pro Tag ist vorerst vom Tisch.

Mit dem Vergleich setzt sich der Bund über ein laufendes Amtshilfeverfahren hinweg. Die Schweiz hebt mit Notrecht geltendes Recht aus. Handelt es sich hier tatsächlich um eine Notlage?

Die Finanzmarktaufsicht ist auf sehr dünnem Eis mit ihrer Argumentation. Das ist umso bedenklicher, weil damit ein gerichtliches Verfahren faktisch umgangen wird. Eine Aufsichtsbehörde überholt ein Gericht. Dies ist auch rechtsstaatlich sehr fragwürdig.

Die Finanzmarktaufsicht beruft sich auf das Bankengesetz.

Sie beruft sich auf Artikel 25 und 26 im Bankengesetz, die es ihr erlauben, bei Insolvenzgefahr Schutzmassnahmen zu ergreifen. Da stellen sich zwei Fragen: Steht die UBS tatsächlich vor der Insolvenz? Oder, was wahrscheinlicher ist, suchte die Aufsicht einfach eine – allerdings wenig überzeugende – juristische Handhabe?

Die angedrohte Busse hätte sich nach 200 Tagen bereits auf 11 Mil-

liarden Dollar summiert. Es ist fraglich, ob die angeschlagene UBS dies und den Verlust der Banklizenz hätte verkraften können.

Der Verlust der Banklizenz wäre zwar schlimm für die UBS, aber alleine deswegen würde sie nicht insolvent. Auch eine Busse bedeutet nicht zwingend das Ende der UBS. Bei allem darf man nicht vergessen, dass der Staat eine private Gesellschaft bei ihren juristischen Problemen unterstützt. Dies geschieht mit der einzigen Begründung, dass die UBS in der Schweiz eine Systemfunktion hat. Mit diesem Argument wird in den vergangenen Monaten praktisch alles gerechtfertigt zur Unterstützung der UBS. Es wäre an der UBS, sich in den USA gegen den Entzug der Banklizenz und Bussen zu wehren.

In der Abwägung zwischen rechtsstaatlichen Verfahren und Schutz einer für die Volkswirtschaft zentralen Grossbank gewichten Sie die rechtlichen Aspekte höher?

Pragmatisch kann ich nachvollziehen, dass der Staat versucht, die UBS zu schützen. Dazu müssten aber die höchsten staatlichen Instanzen, also der Bundesrat und die amerikanischen Behörden, miteinander sprechen. Jetzt wird aber Schweizer Recht ungleich angewen-

det auf Schweizer Unternehmen. Die Raiffeisen-Gruppe, die drittgrösste Bank im Land, würde nicht diesen Support erhalten. Es ist eine klare rechtliche Privilegierung der UBS. Es stellt sich die Frage: Ist es Rechtsstaat oder Bananenrepublik?

Neun UBS-Kunden haben sich mit einem Rekurs dagegen gewehrt, dass die Schweiz den USA ihre Bankdaten übermittelt. Der Vergleich hebt diese Rekurse aus. Wie können sich die Betroffenen, für die die Unschuldsumutung gilt, wehren?

Mit einer superprovisorischen Verfügung könnten sie erreichen, dass die UBS trotz dem Vergleich ihre Bankdaten nicht den US-Behörden liefern darf. Sie könnten den Bund auf Schadenersatz einklagen, mit dem Argument, die Finanzmarktaufsicht habe das Gesetz verletzt. Die Betroffenen könnten gegen die Aufsicht eine Strafklage einreichen wegen wirtschaftlichem Nachrichtendienst. Die Aufsicht hat mit ihrer Weisung an die UBS das Problem überhaupt nicht gelöst, sondern zusätzliche geschaffen. Zu den juristischen Problemen kommen politische.

Sie sprechen vom Druck der EU?

Ja. Mit dem Vergleich lädt die Schweiz andere Staaten wie

Deutschland oder Frankreich ein, wie die USA vorzugehen. Es könnte zu einem Dammbuch beim Bankgeheimnis kommen.

Auf welche Schadenersatzforderungen muss sich die Schweiz gefasst machen?

Weil es noch keine solchen Fälle gegeben hat, ist dies schwierig abzuschätzen. Die Betroffenen können auch in den USA gegen die Schweizer Behörden klagen. Angesichts der Möglichkeit von Sammelklagen sollte sich der Bund auf einiges gefasst machen.

Der Vergleich relativiert das Bankgeheimnis. Welche Auswirkungen hat dies?

Stark betroffen sind die Auslandskunden von Schweizer Banken, die durch den Vergleich verunsichert sind. Sie schliessen daraus, dass ihr Geld und ihre Bankdaten in der Schweiz nicht mehr sicher sind. Ein Teil von ihnen wird Gelder abziehen, selbst wenn diese nicht am Fiskus vorbeigeschmuggelt worden sind. Und es kommen weniger Neugelder auf Schweizer Konten. Das gilt nicht nur für UBS und CS, sondern auch für Privatbanken. Die Kunden werden nach Liechtenstein, Luxemburg, Irland oder den Kanalinseln abwandern.

Bundesrat Merz hat betont, es handle sich bei den gelieferten Daten um Steuerbetrug. Hier gilt das Bankgeheimnis nicht.

Ich bin tief schockiert über diese Aussage. Der Bundesrat kann dies gar nicht beurteilen. Die Unschuldsumutung gilt auch für mutmassliche Steuerbeträger. Deshalb gibt es eben Verfahren.

Wie lange lässt sich das Bankgeheimnis noch halten?

Ich bin ein grosser Anhänger des Bankgeheimnisses. Es kann aber nicht sein, dass damit strafbare Taten geschützt werden. Um das Bankgeheimnis zu retten, sollte damit die letztlich illegale Steuerhinterziehung nicht mehr geschützt werden. Künftig sollte die Schweiz nicht nur bei Steuerbetrug, sondern auch bei Steuerhinterziehung ausländischen Staaten Rechtshilfe gewähren. Es liegt am Parlament, dies zu beschliessen.

ZUR PERSON



Peter V. Kunz (44) ist Professor für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bern.

WIE DIE UBS IHREN KUNDEN BEI DER STEUERUMGEHUNG GEHOLFEN HAT

Vermögen in Südsee-Firmen versteckt

Die USA werfen der UBS vor, sie habe Kunden mit Wohnsitz in den USA beim Steuerbetrug geholfen. Sie habe die Kunden insbesondere bei der Gründung von Scheinfirmen unterstützt.

HANS GALLI

Im Zentrum des Steuerstreits steht das Qualified-Intermediary-Abkommen, welches die UBS 2001 mit den USA abgeschlossen hat. Darin hat sich die Grossbank verpflichtet, von ihren amerikanischen Wertschriftenkunden zu verlangen, dass diese das US-Formular W-9 ausfüllen. Mit diesem Formular melden sich die Kunden bei den amerikanischen Steuerbehörden an. Wenn sie das Formular nicht unterschreiben, dürfen sie keine Wertschriften von amerikanischen Firmen halten. Wenn sie es trotzdem tun, muss die Bank auf Zinsen, Dividenden und Verkaufserlösen eine Quellensteuer von 31 Prozent erheben.

Der Vorwurf lautet nun, US-Bürger hätten Wertschriften von amerikanischen Gesellschaften in von ih-

nen gegründete Firmen auf den Bahamas, den Jungferninseln, in Panama sowie in andern Steuerparadiesen eingebracht und vor den Steuerbehörden der USA versteckt. Die UBS habe die Kunden bei der Gründung solcher Konstrukte unterstützt oder deren Existenz gegenüber den USA-Behörden verschwiegen.

Die Gründung derartiger Trusts und Stiftungen ist an sich nicht illegal, wenn sie nicht ausschliesslich der Steuervermeidung dienen. Der Basler Rechtsprofessor Urs Behnisch kommt denn auch zum Schluss, im Fall UBS handle es sich nicht um Steuerbetrug. Die Schweizer Grossbank habe nicht versucht, die US-Behörden arglistig zu täuschen. Vielmehr hätten einige US-Steuerpflichtige eine rechtliche Lücke ausgenutzt.

Der Fall, dass ein US-Steuerpflichtiger seine Wertschriften in eine Offshore-Firma einbringe, sei im Qualified-Intermediary-Abkommen schlicht nicht geregelt. Der UBS komme keine Schuld zu. «Das Verhalten stellt eine reine Steuerhinterziehung dar und erfüllt

weder den Steuerbetrugs- noch den Abgabebetrugstatbestand», schrieb Behnisch im «Jusletter» vom 26. Januar auf der Internetseite der Berner Firma Weblaw. Die Schweiz wäre deshalb nicht zur Amtshilfe verpflichtet.

Behnisch ist allerdings nicht unabhängig; Er hat ein Rechtsgutachten für einen US-Kunden der UBS

verfasst, der von der Untersuchung der US-Behörden betroffen ist.

Im Gegensatz zur Behauptung von Behnisch ist die Finanzmarktaufsicht (Finma) zum Schluss gekommen, dass in rund 300 Fällen effektiver Steuerbetrug vorliege. Als das Qualified-Intermediary-Abkommen mit den USA im Jahr 2001 unterzeichnet worden sei, hätten

bereits 32 000 UBS-Kunden über Offshore-Firmen verfügt. Die Bank habe wegen des Abkommens überprüft, ob es sich um Kunden mit Wohnsitz in den USA handle und ob sie US-Wertschriften im Depot hatten. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle sei dies korrekt geschehen, schreibt die Finma. Allerdings seien drei typische Konstellationen aufgetaucht, bei welchen von einer Pflichtverletzung auszugehen sei. Es handle sich allerdings um eine kleine Anzahl.

• Neugründungen: Bei Neugründungen sei der UBS höchstens erlaubt gewesen, den Kunden Namen von externen Steuerberatern zu nennen. Sie dürfe selber keine Steuerberatung machen und die Kunden auch nicht beim Gang zum Steuerberater begleiten. Das sei aber in Ausnahmefällen geschehen – vor allem bei ganz reichen Kunden. Die direkten Vorgesetzten hätten dies gewusst.

• Umgestaltung: Einzelne bereits bestehende Offshore-Gesellschaften seien so umgebaut worden, dass das Vermögen vor den US-Behörden versteckt werden kön-

Chefs wussten nichts

Entlastet werden die obersten UBS-Chefs. Die Verantwortlichen des Nordamerikageschäfts hätten die Konzernleitung nicht rechtzeitig und umfassend über die Vorgänge informiert, schreibt die Finma in ihrem Bericht.

Die Finma attestiert dem obersten Management, es habe klare Richtlinien für die Einhaltung der US-Vorschriften erlassen. Sie rügt jedoch, dass es die Einhaltung dieser Vorschriften nicht durch unabhängige Stellen habe kontrollieren lassen.

Als verhängnisvoll beurteilt die Finma zwei Entscheide im USA-Geschäft aus dem Jahr 2004: Einerseits seien die Vermögensberater durch ein internes Papier zu einer zurückhaltenden Politik angehalten worden. Gleichzeitig sei der Bonus am Zuwachs an Neugeld bemessen worden.

Der Widerspruch zwischen konservativer Politik und hohen Wachstumszielen habe geradezu zum Übertreten von Vorschriften eingeladen. (-/-)